TOP: öffentlich

Widmung des Verbindungsweges zwischen der "Kaiserstraße und der Andienungsstraße (neben dem Gebäude Kaiserstraße 21)" in Gummersbach

# **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.12.2017	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

# Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

## <u>Widmungsverfügung</u>

- 1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der "Verbindungsweg zwischen der Kaiserstraße und der Andienungsstraße (neben dem Gebäude Kaiserstraße 21)" in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart "Fußgängerverkehr" gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist in dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
- 2. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

#### Hinweise:

- Der Lageplan (Anlage 2) im Original, in dem der zu widmende "Verbindungsweg zwischen der Kaiserstraße und der Andienungsstraße" in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
- 2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

# Begründung:

Der "Verbindungsweg zwischen der Kaiserstraße und der Andienungsstraße (neben dem Gebäude Kaiserstraße 21) in Gummersbach wurde unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Industriegebiet – Mitte" in der Örtlichkeit hergestellt und kann für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet werden.

Der Übersichtsplan (Anlage 1) dient lediglich zur Orientierung.

## Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtsplan Anlage 2: Lageplan